

Mobile Luftfilter an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Coburg

Sachstandsbericht vor der Entscheidung des Kreistags am 23.09.2021

In nicht öffentlicher Sitzung hat sich der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 20.07.2021 vorberatend für den Kreistag mit der Frage beschäftigt, ob für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Coburg mobile Luftfilteranlagen beschafft werden sollen. Eine Beschlussempfehlung für den Kreistag wurde nicht getroffen.

Eine weitere Behandlung erfolgte in nicht öffentlicher Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 12.08.2021. Auf die einstimmige Beschlussempfehlung wird verwiesen. Weiterhin wurde die Verwaltung vom KSA mit Beschluss beauftragt, Fachplanungsleistungen (LPH 1-8) zum Einbau dezentraler Lüftungsanlagen an den landkreiseigenen Schulen auszuschreiben und zu vergeben.

Während der letzten Wochen gab es weitere Entwicklungen bzw. Erkenntnisse, die als Grundlage für die anstehende Entscheidung des Kreistags am 23.09.2021 zusammengefasst werden.

Alternative RLT-Anlagen (Raumlufotechnische Anlagen):

Der KSA empfahl zu prüfen, ob als Alternative zu den mobilen Luftfilteranlagen alle Schulen des Landkreises mit RLT-Anlagen ausgestattet werden können. Diese fest installierten baulichen Anlagen bringen auch über die Pandemie hinaus eine deutliche Verbesserung der Luftqualität in den Räumen und ersetzen die Fensterlüftung, die bei den mobilen Luftfilteranlagen nach wie vor erforderlich ist.

Im Rahmen der „Förderrichtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufotechnische Anlagen“ könnten drei Schulen mit stationären raumlufotechnischen Anlagen mit einer derzeitigen Förderquote von 85 % (bisher 35 %) ausgestattet werden. Beabsichtigt wäre hier, raumlufotechnische Anlagen im kombinierten reinen Zu- und Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung einzusetzen.

Um einen Anhaltspunkt zu den Kosten für eine solche Maßnahme zu erhalten, sind Berechnungen eines Fachplaners erforderlich. Um einen solchen Fachplaner beauftragen zu können, ist ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Die tatsächliche Durchführung der Maßnahme ist abhängig von den ermittelten Gesamtkosten sowie der Aufnahme in das Bundes-Förderprogramm.

Der Fachbereich Kommunaler Hochbau am Landratsamt wurde mit Beschluss des KSA beauftragt, die Fachplanerleistungen (Leistungsphase 1-8) auszuschreiben. Die Planungsleistungen sollen stufenweise beauftragt werden. Das heißt, nach Abschluss der Vorplanungen (Leistungsphase 2) entscheiden die Kreisgremien anhand der Ausarbeitungen und geschätzten Kosten über die Umsetzung der Maßnahme.

Aktuell läuft die Ausschreibung der Fachplanerleistungen als offenes Verfahren über die Vergabestelle der Stadt Coburg. Das Ende der Angebotsfrist war am 09.09.2021. Es hat sich kein Planer beworben. Nun beginnen direkte Verhandlungen mit Planern durch den Fachbereich Kommunaler Hochbau. Die Antragsfrist zur Aufnahme in das Bundes-Förderprogramm endet am 31.12.2021.

Kollidierende Förderung mobile Luftfilter / RLT-Anlagen

Werden mobile Luftfilteranlagen für die Schulen beschafft und treffen die Kreisgremien nach der Kostenschätzung für die RLT-Anlagen dennoch die Entscheidung zur Umsetzung dieser Maßnahme, so ist davon auszugehen, dass die Zweckbindung als Voraussetzung für eine Förderung der mobilen Luftfilteranlagen von drei Jahren nicht eingehalten werden kann. Somit wäre eine Förderung der mobilen Luftfilteranlagen nicht möglich. Der Landkreis müsste die Kosten zu 100 % übernehmen.

Vermeidung von Ansteckung, Distanzunterricht oder Quarantäne als Ziel mobiler Luftfilter in Schulen

Ziel des Einsatzes mobiler Luftfilteranlagen in Schulräumen sind die Vermeidung von Ansteckung, Distanzunterricht bei steigenden Inzidenzwerten in der Region sowie die Beschränkung von Quarantänemaßnahmen bei einem Infektionsfall in einer Klasse.

Bundesweite Regelungen:

Bundesweit haben sich die Länder darauf geeinigt, dass künftig für die Festsetzung von Maßnahmen der Landesregierung Inzidenzwerte nicht mehr herangezogen werden. Vielmehr wird die Auslastung der Intensivbetten in den Krankenhäusern und die Hospitalisierungsrate, also die Zahl der Corona-bedingten Krankenhauseinweisungen, zu Grunde gelegt. In der 14. Bayerischen InfektionsschutzmaßnahmenVO wurden die Regelungen für die Schulen in § 13 angepasst. Grundsätzlicher Distanzunterricht für Klassen, die nicht über technische Luftfilteranlagen verfügen, ist dort nicht vorgesehen. Es gilt grundsätzlich Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler. Etwaige Anordnungen auf Veranlassung des Gesundheitsamtes sind selbstverständlich unverändert möglich und zu beachten.

Aussage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 31.08.2021 eine Anfrage der Stadt Coburg beantwortet, ob künftig der Präsenzunterricht oder die Reichweite von Quarantäneanordnungen vom Vorhandensein mobiler Luftfilteranlagen abhängig ist. Durch das Ministerium wird auch hier betont, dass Luftfilteranlagen die Fensterlüftung nicht ersetzen. Inwieweit der korrekte Einsatz der Luftfilteranlagen Einfluss nimmt auf die Quarantäneentscheidungen des örtlichen Gesundheitsamtes bei einem Infektionsfall in einem Klassenverband, wird hierbei offen gelassen.

Aussagen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:

Die beim Zusammentreffen der Gesundheitsminister aller Bundesländer gefassten Beschlüsse entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Vorgehen bei der Kontaktperson-Ermittlung in Bayern. Bereits jetzt wird grundsätzlich mit Augenmaß, in Abhängigkeit von der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen, vor allem der Lüftungssituation, im Einzelfall ermittelt und vorgegangen. Inwieweit regelmäßige Fensterlüftung anders bewertet wird als der korrekte Einsatz mobiler Luftfilteranlagen ist jedoch auch dort nicht beschrieben.

Einschätzung des Gesundheitsamtes Coburg:

Das Gesundheitsamt Coburg weist darauf hin, dass es sich bei der Frage, ob bei einem Infektionsfall im Schulbereich weitere Schülerinnen bzw. Schüler einer Klasse als Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden, letztlich immer um eine Einzelfallentscheidung handelt. Neben der Möglichkeit einer Übertragung des Virus durch Aerosole in der Raumluft kann die Ansteckung auch durch Tröpfcheninfektion erfolgen. Dies dürfte der häufigere Fall einer Einzelfallquarantäne sein (z. B. Banknachbar).

Maßgeblich ist stets eine Gesamtbetrachtung der örtlichen Gegebenheiten sowie der konkreten Situation im Rahmen der jeweils geltenden und sich stetig ändernden Vorgaben übergeordneter Behörden und Institutionen.

Sonstiges:

Auch in verschiedenen weiteren Maßnahmen oder Veröffentlichungen fehlen Hinweise auf eine positive Auswirkung vorhandener mobiler Luftfilteranlagen auf Ansteckung oder Quarantänemaßnahmen für Schulklassen.

Die neue Bundesförderung für die Ausstattung von Schulen mit mobilen Luftfilteranlagen entspricht in ihrem Förderzweck weitestgehend den im Landkreis bereits umgesetzten Maßnahmen. Es werden mobile Luftfilteranlagen nur für Räume gefördert, die nicht über ausreichende Fensterlüftung verfügen.

Auch das aktuelle Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9.9.2021 zu den Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb enthält keine Aussagen dazu, dass mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen pauschal dazu führen, dass weniger Schülerinnen und Schüler in Quarantäne geschickt werden. Vielmehr verweist es darauf, dass bei einem positiv getesteten Fall in der Klasse für alle Schülerinnen und Schüler tägliche Tests durchgeführt werden können (sofern das örtliche Gesundheitsamt dies anordnet) und bei einem weiteren positiven Fall in der Klasse, der auf eine Ansteckung in der Schule zurückzuführen ist, ein Ausbruchsgeschehen zu vermuten ist und damit die gesamte Klasse unter Quarantäne gestellt wird.

Fazit:

Bisher gibt es somit weder konkrete Aussagen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege noch des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die festlegen, dass bei leistungsfähigen mobilen Luftfilteranlagen und deren korrektem Einsatz im Klassenraum eine andere Quarantäneentscheidung getroffen werden sollte als bei regelmäßiger Stoßlüftung, die alle 20 Minuten erfolgt und protokolliert wird.